

1993**Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1993****Nr. 42**

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 93	Verordnung über den Amtsbereich der vorgeschobenen österreichischen Grenzdienststellen an den Grenzübergängen Kiefersfelden-Autobahn und Kiefersfelden-Staatsstraße	2022
18. 10. 93	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen und slowakischen Abkommens über Zusammenarbeit und Austausch der Jugend	2025
18. 10. 93	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und dem Sekretariat für Jugendkoordination im Amt des Ministerpräsidenten der Republik Ungarn über jugendpolitische Zusammenarbeit	2029
26. 10. 93	Bekanntmachung der deutsch-finnischen Vereinbarung über die Förderung der Deutschen Schule Helsinki	2031
26. 10. 93	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Abkommens über die Übertragung der Berliner Dokumentenzentrale	2033
26. 10. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-argentinischen Investitionsförderungsvertrags ..	2036
26. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates sowie über die Änderung ihres Artikels 26	2037
26. 10. 93	Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan	2038
26. 10. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr	2038
26. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen Signale	2039
27. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	2039
28. 10. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bahrainischen Abkommens über den Luftverkehr	2040
29. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie des Protokolls zu diesem Übereinkommen	2041
4. 11. 93	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des vorläufigen Handels- und Schiffsverkehrsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island	2041
4. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern	2042
9. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	2043
10. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren	2043
16. 11. 93	Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)	2044

Die Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
über den Amtsbereich der vorgeschobenen österreichischen
Grenzdienststellen an den Grenzübergängen
Kiefersfelden-Autobahn und Kiefersfelden-Staatsstraße**

Vom 24. November 1993

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) verordnen das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium des Innern:

§ 1

Der Amtsbereich der gemäß Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 (BGBl. 1970 II S. 876) errichteten vorgeschobenen österreichischen Grenzdienststellen an den Grenzübergängen Kiefersfelden-Autobahn und Kiefersfelden-Staatsstraße wird nach Maßgabe der Vereinbarung vom 19./29. Oktober 1993 neu bestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1993 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 24. November 1993

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Franz-Chr. Zeitler

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Kurt Schelter

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen an den Grenzübergängen Kiefersfelden-Autobahn und Kiefersfelden-Staatsstraße folgende Änderung vorschlagen:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Abs. 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

1. beim Grenzübergang Kiefersfelden-Autobahn

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
- die Bundesautobahn von der gemeinsamen Grenze auf der Brücke über den Inn bis zum Autobahnkilometer 23,554;
 - die beiderseits dieses Abschnitts der Autobahn gelegenen nicht bebauten Amtsplatzbereiche;
 - die Umkehrschleife über den Lohweg;
 - die Abfertigungskabinen auf diesem Abschnitt der Autobahn;
 - den Verbindungstunnel zwischen den Dienstgebäuden 1, 2, 11 und 12 samt allen Zugängen;
 - die Verbindungswege, die sanitären Anlagen sowie die Sozial- und Sanitätsräume in den Dienstgebäuden;
 - die Dienstgebäude 105 und 202 (Wiegehäuser);
 - in den Dienstgebäuden 1 und 11 die Hafträume (Kellergeschoß Räume 07, 08 sowie 019, 020 und 021);
 - in den Dienstgebäuden 1 und 11 die Unterrichtsräume (Kellergeschoß Räume 032 und 028);
 - in den Dienstgebäuden 1, 3, 9, 11, 13, 14, 15, 19, 102 und 202 die Heizungs- und Installationsräume;
 - im Dienstgebäude 1 den Durchsuchungsraum (Erdgeschoß Raum 16);
 - in den Dienstgebäuden 2 und 12 die Überholungshallen;
 - die Rampen der Dienstgebäude 4 und 201;
 - in den Dienstgebäuden 13, 14 und 15 die Abfertigungsräume, ausgenommen die Räume der österreichischen Zollkasse;
 - das Dienstgebäude 203 (öffentliche Toiletten);
- b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Anlagen und Räume, und zwar
- in den Dienstgebäuden 2 und 12 die südlich der Eingangshalle gelegenen Räume;
 - im Dienstgebäude 9 die Räume der Schalter 3 bis 5;
 - in den Dienstgebäuden 10 und 20 jeweils den südlichen Raum (Container);
 - das Dienstgebäude 11, ausgenommen im Kellergeschoß der Sozialraum, der Sanitätsraum, der Unterrichtsraum, die Hafträume, die Installations- und Heizungsräume sowie im Erdgeschoß die Räume 8 und 9;
 - in den Dienstgebäuden 13, 14 und 15 die Räume der österreichischen Zollkasse;
 - das Dienstgebäude 17 (Garagen);
 - das Dienstgebäude 18 (Schlußkontrolle);

- im Dienstgebäude 19 die Räume der Schalter 9 bis 14 und den Raum nördlich des Sozialraumes;
 - im Dienstgebäude 102 den Abfertigungsraum;
 - das Dienstgebäude 204 (Plombenkontrolle);
 - das Dienstgebäude 205 (Holzkontrolle).
2. beim Grenzübergang Kiefersfelden-Staatsstraße
- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Staatsstraße 2089 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz;
 - den das Dienstgebäude umgebenden Amtplatz;
 - im Dienstgebäude die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege im Erd- und Kellergeschoß;
 - b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume im Dienstgebäude, und zwar einen Kanzleiraum und einen Abfertigungsraum im südlichen Teil des Erdgeschosses und den mittleren Kellerraum.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Dezember 1993 in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 außer Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 19. Oktober 1993

An die
Österreichische Botschaft

Österreichische Botschaft Bonn
Zl. 42.40.23/24-A/93

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 19. Oktober 1993 – 510.511.13/3 OST – zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

(Es folgt der Wortlaut der einleitenden Note)

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Dezember 1993 in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 außer Kraft tritt.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 29. Oktober 1993

An das
Auswärtige Amt
Bonn

**Bekanntmachung
des deutsch-tschechischen und slowakischen Abkommens
über Zusammenarbeit und Austausch der Jugend**

Vom 18. Oktober 1993

Das in Bonn am 29. November 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über Zusammenarbeit und Austausch der Jugend sowie der dazugehörige Notenwechsel vom 29. November 1990 sind nach Artikel 8 des Abkommens am

17. September 1992

in Kraft getreten. Das Abkommen und der Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Oktober 1993

Bundesministerium für Frauen und Jugend
Im Auftrag
Dr. Wabnitz

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
über Zusammenarbeit und Austausch der Jugend**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Tschechischen
und Slowakischen Föderativen Republik –

geleitet von dem Vertrag vom 11. Dezember 1973 über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik,

auf der Grundlage des Abkommens vom 11. April 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit,

in Ausführung der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der abschließenden Dokumente des Madrider und Wiener Folgetreffens,

überzeugt von dem wesentlichen Beitrag der Jugend beim Aufbau eines neuen gemeinsamen Europas, das sich auf die Prinzipien des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit gründet,

in dem Bewußtsein, daß die zukünftige Gestaltung der beiderseitigen Beziehungen wesentlich von dem gegenseitigen Verständnis und der aktiven Beteiligung der jungen Generation abhängt,

in dem Bestreben, der Zusammenarbeit und dem Austausch der Jugend zwischen beiden Ländern neue Impulse zu verleihen,

mit dem Ziel, in Anbetracht der Geschichte und der historischen Zusammengehörigkeit den Jugendlichen beider Länder durch gemeinsames Erleben, Handeln und Lernen die gemeinsame Geschichte und Gegenwart, das kulturelle Erbe und die Sprache des Partnerlandes näherzubringen, sowie das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und Vorurteile zu überwinden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien fördern in jeder Weise die Entwicklung allseitiger Verbindungen und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Jugend beider Seiten durch Begegnungen, Austausch und Vertiefung der Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen die fachliche Zusammenarbeit und die Aufnahme unmittelbarer Beziehungen zwischen Jugendorganisationen, staatlichen und kommunalen Stellen sowie Organisationen und Institutionen der Jugendarbeit beider Seiten.

(3) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß die Zusammenarbeit und der Austausch der Jugend für Jugendliche aus allen gesellschaftlichen Bereichen und Schichten offensteht.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien unterstützen Kontakte, gegenseitige Besuche und Erfahrungsaustausch zwischen:

- a) Jugendorganisationen aus gesellschaftlichen, politischen, kulturellen, beruflichen und anderen Bereichen auf der Grundlage von direkten gegenseitigen Vereinbarungen,
- b) jungen Politikern und jungen Vertretern staatlicher und kommunaler Behörden, insbesondere aus Partnerstädten,
- c) Jugendlichen in Ausbildung und Beruf, jungen Arbeitern, Angestellten und Fachkräften aus allen wirtschaftlichen und sozialen Bereichen,
- d) Organisationen und Personen, die in der Jugendarbeit tätig sind,
- e) Schulen und anderen Bildungseinrichtungen.

(2) Die Jugendverbände und Jugendgruppen, die Schulen sowie die in der Jugendarbeit tätigen Institutionen und Organisationen führen die Austauschprogramme aufgrund direkter Absprache in eigener Verantwortung durch.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien fördern insbesondere folgende Programme und Formen der Zusammenarbeit und des Austauschs der Jugend:

- a) Begegnungen, Festivals, Foren und Jugendlager zum vertieften gegenseitigen Kennenlernen und zur besseren Verständigung,
- b) gemeinsame Veranstaltungen, Seminare zu politischen, geschichtlichen, wirtschaftlichen – insbesondere marktwirtschaftlichen –, sozialen und ökologischen Themen,
- c) gemeinsame kulturelle, wissenschaftlich-technische und sportliche Aktivitäten,
- d) gemeinsame freiwillige Arbeit der Jugend zu Zwecken des Gemeinwohls, der Umweltgestaltung und des Umweltschutzes,
- e) gemeinsame Veranstaltungen im Rahmen von Städtepartnerschaften und von Partnerbeziehungen zwischen anderen Gebietskörperschaften,
- f) gemeinsame Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Jugendpolitik,
- g) gemeinsame Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte der Jugendarbeit,
- h) gemeinsame Kolloquien zum Austausch von Ergebnissen der Jugendforschung und zur gegenseitigen Information über Forschungsprogramme,
- i) gemeinsame Veranstaltungen mit behinderten Jugendlichen und Fachkräften der Behindertenarbeit,
- j) den Austausch von jungen Journalisten,
- k) gemeinsame Veranstaltungen von Vertretern aus Jugendmedien und Jugendverlagen,
- l) gemeinsame Veranstaltungen mit jungen Kulturschaffenden und jungen Künstlern, einschließlich künstlerischer Wettbewerbe,
- m) den regelmäßigen Austausch von Informationsmaterial über jugendpolitische Entwicklungen.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen den Schüleraustausch, insbesondere im Rahmen von Schulpartnerschaften, unter Berücksichtigung der jeweiligen innerstaatlichen Zuständigkeiten. Die Vertragsparteien unterrichten einander über die innerstaatlichen Zuständigkeiten in einem gesonderten Notenwechsel.

(3) Die Teilnehmer am Jugendaustausch werden vorzugsweise in Jugendstätten, Erholungszentren und -lagern, Wohnheimen oder in Familien untergebracht.

(4) Hinsichtlich der Wohnorte der Teilnehmer und der Orte, an denen Austauschbegegnungen stattfinden, streben die Vertragsparteien die Berücksichtigung aller Regionen beider Länder an.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien werden für den Jugendaustausch und die Zusammenarbeit der Organisationen und Institutionen der Jugendarbeit öffentliche Mittel nach Maßgabe der in jedem Land geltenden Rechtsvorschriften zur Verfügung stellen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren die devisenlose Durchführung des Austauschs:

- a) der empfangende Partner trägt alle Kosten für den Aufenthalt (Verpflegung, Unterkunft, Taschengeld und erforderlichenfalls Dolmetscherkosten), einschließlich der Kosten der von ihm veranstalteten Reisen innerhalb des Landes sowie weitere mit der Durchführung des offiziellen Programms verbundene Kosten. Die Höhe des Taschengelds wird zwischen den Partnerorganisationen vereinbart.

Die Seite der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik stellt im Falle von akuten Krankheiten und Unfällen kostenlose ärztliche Versorgung im notwendigen Umfang bereit. Die Seite der Bundesrepublik Deutschland sichert den Partnergruppen aus der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik kostenlose medizinische Betreuung durch Abschluß entsprechender Versicherungen zu.

- b) Der entsendende Partner trägt die Kosten für die Hinreise zu dem Zielort sowie die Kosten für die Rückreise einschließlich der dazugehörigen Versicherungen.
- c) Sichtvermerksgebühren sowie andere Gebühren im Zusammenhang mit der jeweiligen Einreise und dem Aufenthalt werden nicht erhoben.
- d) Die Vertragsparteien erklären ihre Bereitschaft, im Rahmen der in jedem Land geltenden Rechtsvorschriften zur Durchführung der Programme Erleichterungen und Vergünstigungen zu gewähren.

Artikel 5

(1) Zur Entwicklung und allgemeinen Koordinierung wird ein gemischter Rat für Zusammenarbeit und den Austausch der Jugend gegründet (Rat). Der Rat besteht aus Vertretern öffentlicher Stellen sowie aus Vertretern von Jugendorganisationen und Institutionen der Jugendarbeit beider Länder auf paritätischer Grundlage. Die Verfahrensfragen werden gesondert von den Vertragsparteien geregelt.

(2) Der Rat bewertet den Stand der Zusammenarbeit und des Austauschs der Jugend zwischen beiden Ländern. Er gibt den öffentlichen Stellen sowie den Jugendorganisationen und Institutionen der Jugendarbeit, die sich an der Zusammenarbeit und dem Austausch der Jugend beteiligen, Empfehlungen. Er kann in beiderseitigem Interesse Programme und Projekte der Zusammenarbeit und des Austauschs der Jugend ausarbeiten.

(3) Der Rat tritt in der Regel einmal jährlich abwechselnd aufgrund gegenseitiger Absprache an einem Ort des einen und des anderen Landes zusammen.

(4) Der Rat unterrichtet die Gemischte Kommission gemäß Artikel 12 des Abkommens vom 11. April 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit. Auf Einladung der Gemischten Kommission nehmen Mitglieder des Rates an deren Sitzungen teil.

Artikel 6

Gegenstand des Abkommens sind nicht der Austausch von Jugendlichen zu Zwecken der Arbeitsaufnahme, des Studiums oder der wissenschaftlichen Arbeit sowie der Austausch und Begegnungen auf dem Gebiet des Leistungssports.

Artikel 7

Durch dieses Abkommen werden die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen von ihnen geschlossenen internationalen Übereinkünften nicht berührt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Artikel 9

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen, es verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer Vertragspartei spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 29. November 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Helmut Schäfer

Ursula Lehr

Für die Regierung der Tschechischen und Slowakischen

Föderativen Republik

Pavol Sucháň

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Bonn, den 29. November 1990

Herr Minister,

im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über Zusammenarbeit und Austausch der Jugend, habe ich die Ehre, Ihnen unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 2 mitzuteilen, daß bei den Abkommensverhandlungen Übereinstimmung in folgender Frage erzielt worden ist:

Auf der Seite der Bundesrepublik Deutschland ist in bezug auf den Schüleraustausch der Pädagogische Austauschdienst der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

Auf der Seite der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik sind das Ministerium für Bildungswesen, Jugend und Leibeserziehung der Tschechischen Republik und das Ministerium für Bildungswesen, Jugend und Sport der Slowakischen Republik zuständig.

Ich schlage vor, daß diese Note sowie die Antwortnote Eurer Exzellenz Bestandteil des heute unterzeichneten Abkommens sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

In Vertretung
Schäfer

S. E. dem
Ersten Stellvertretenden
Minister für auswärtige Angelegenheiten
der Tschechischen und Slowakischen
Föderativen Republik
Herrn Pavol Suchan
Prag

Der Stellvertretende Premierminister der ČSFR
und Minister für auswärtige Angelegenheiten

Bonn, den 29. November 1990

Herr Staatsminister,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 29. November 1990 mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

(Es folgt der Text der einleitenden Note)

Ich habe die Ehre, Ihnen zu bestätigen, daß Ihre Note und diese Antwort damit ein Bestandteil des heute unterschriebenen Abkommens bilden.

Genehmigen Sie, Herr Staatsminister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

In Vertretung
Pavol Suchán

An
Helmut Schäfer
Staatsminister im Auswärtigen Amt
der Bundesrepublik Deutschland
Bonn

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Frauen und Jugend
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Sekretariat für Jugendkoordination
im Amt des Ministerpräsidenten der Republik Ungarn
über jugendpolitische Zusammenarbeit**

Vom 18. Oktober 1993

Die in Budapest am 30. Oktober 1992 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und dem Sekretariat für Jugendkoordination im Amt des Ministerpräsidenten der Republik Ungarn über jugendpolitische Zusammenarbeit ist nach ihrem Artikel 8 am

30. Oktober 1992

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Oktober 1993

Bundesministerium für Frauen und Jugend
Im Auftrag
Dr. Wabnitz

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Frauen und Jugend
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Sekretariat für Jugendkoordination
im Amt des Ministerpräsidenten der Republik Ungarn
über jugendpolitische Zusammenarbeit**

Der Bundesminister für Frauen und Jugend
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Sekretariat für Jugendkoordination
im Amt des Ministerpräsidenten
der Republik Ungarn –

tragen, in dem Freiheit und Menschenrechte das Zusammenleben
aller Menschen prägen –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

auf der Grundlage des Vertrags vom 6. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa,

auf der Grundlage des Abkommens vom 6. Juli 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der ungarischen Volksrepublik über kulturelle Zusammenarbeit,

in dem Willen, die gegenseitigen jugendpolitischen Beziehungen zwischen beiden Ländern auszuweiten und zu vertiefen,

mit dem Ziel, das gegenseitige Kennenlernen der Jugendlichen beider Länder voranzubringen und ihnen bewußtzumachen, daß sie es sind, die die Verantwortung für das Europa der Zukunft

(1) Die Vertragsparteien fördern in jeder Weise die allseitigen Verbindungen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Jugend beider Länder durch Begegnungen, Austausch und Vertiefung der Zusammenarbeit in allen Bereichen der Jugendarbeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit.

(2) Der Jugendaustausch steht Jugendlichen aus allen gesellschaftlichen Bereichen und Schichten und ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zur Mehrheitsbevölkerung oder zu einer nationalen Minderheit offen. Die Teilnahme an Programmen ist nicht von der Zugehörigkeit zu einem Jugendverband abhängig.

(3) Am Jugendaustausch können grundsätzlich Jugendliche im Alter zwischen 14 und 26 Jahren teilnehmen. Unter diese Altersbegrenzung fallen nicht Begleitpersonen sowie Fachkräfte und Multiplikatoren der Jugendarbeit. Weitere Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vertragsparteien.

(4) Die Vereinbarung umfaßt nicht den Austausch von Jugendlichen zu Zwecken des Studiums oder der wissenschaftlichen Arbeit, der Berufsausbildung, der Arbeitsaufnahme, den Schüler- und Lehreraustausch sowie den Austausch und die Begegnung auf dem Gebiet des Leistungssports.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien unterstützen Kontakte, die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen allen Gliederungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendarbeit.

(2) Die Jugendverbände und Jugendgruppen sowie die in der Jugendarbeit tätigen Institutionen und Organisationen führen die Programme aufgrund direkter Absprachen und in eigener Verantwortung durch.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien unterstützen insbesondere folgende Arten und Formen der jugendpolitischen Zusammenarbeit:

1. Jugendtreffen zum vertiefenden gegenseitigen Kennenlernen und zur besseren Verständigung,
2. gemeinsame Seminare und Veranstaltungen über politische, soziale, geschichtliche, landeskundliche, kulturelle sowie wirtschaftliche Themen,
3. freiwillige gemeinsame Arbeiten der Jugend zu Zwecken des Gemeinwohls,
4. gemeinsame Maßnahmen im Bereich des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes,
5. die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes,
6. gemeinsame Veranstaltungen mit behinderten Jugendlichen und Fachkräften der Arbeit mit Behinderten,
7. Begegnungen und Erfahrungsaustausch im Bereich der sportlichen Jugendarbeit,
8. Begegnungen und Erfahrungsaustausch zwischen jungen Erwerbstätigen,
9. gemeinsame Maßnahmen im Bereich der geistes- und naturwissenschaftlichen sowie technischen Jugendbildung,
10. Austausch von Jugendgruppen im Rahmen von kommunalen und regionalen Beziehungen,
11. gemeinsame Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Jugendpolitik und der Jugendforschung,
12. gemeinsame Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte der Jugendarbeit und Vertreterinnen und Vertreter von Jugendorganisationen und Jugendverbänden,
13. Austausch von jungen Journalisten und von Vertretern und Vertreterinnen aus Jugendmedien,
14. Erfahrungsaustausch zwischen jungen Parlamentariern, Parlamentarierinnen und Fachkräften aus der öffentlichen Verwaltung, die sich mit Jugendfragen befassen.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit in dem Bereich des gemeinnützigen Jugendtourismus.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren einen regelmäßigen Austausch von Informationen über neuere Entwicklungen im Bereich der Jugendpolitik und Jugendarbeit in ihren Ländern.

Artikel 4

(1) Zur Durchführung dieser Vereinbarung, zur Auswertung der jugendpolitischen Zusammenarbeit, zur Koordinierung der Programme und Maßnahmen sowie zur Festlegung von Schwerpunkten der jugendpolitischen Zusammenarbeit und ihrer zukünftigen Entwicklung wird eine Fachkommission gebildet. Jede Vertragspartei entsendet bis zu fünf Mitglieder in die Fachkommission.

Hinzu kommt jeweils ein vorsitzendes Mitglied. Der deutsche bzw. der ungarische Vorsitz liegt bei der jeweils für Jugendfragen zuständigen Regierungsstelle.

(2) Den Kommissionsmitgliedern beider Vertragsparteien gehören Vertreterinnen und Vertreter freier und öffentlicher Träger der Jugendarbeit an. Es wird auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen in der Fachkommission geachtet. Die ungarische Seite betrachtet die Mitgliedschaft einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der deutschen Minderheit in der Republik Ungarn in der Fachkommission als selbstverständlich.

(3) Die Fachkommission tritt jährlich zusammen, abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Ungarn. Der Vorsitz der Fachkommission liegt jeweils auf Seiten der gastgebenden Vertragspartei. Entscheidungen der Fachkommission werden im gegenseitigen Einvernehmen getroffen.

(4) Die Mitglieder der Fachkommission werden jeweils für den Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen berufen; wiederholte Berufungen sind möglich.

(5) Bei Bedarf und nach vorheriger gegenseitiger Abstimmung können zusätzlich Fachleute und Beobachter zu den Sitzungen eingeladen werden.

(6) Zur vertiefenden Auswertung und zur Weiterentwicklung der jugendpolitischen Zusammenarbeit veranstaltet die Fachkommission Tagungen und Kolloquien.

(7) Die Fachkommission unterrichtet die Gemischte Kommission nach Artikel 13 des Abkommens vom 6. Juli 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über kulturelle Zusammenarbeit.

Artikel 5

Für die Programme und Maßnahmen der jugendpolitischen Zusammenarbeit gilt grundsätzlich:

1. Die empfangende Seite trägt die Kosten für den Aufenthalt, die Kosten für das Programm und gegebenenfalls der Reisen, die zum Programm gehören. Wenn nicht anders vereinbart, stellt das gastgebende Land eine deutsch- und ungarisch-sprechende Dolmetscherin oder einen Dolmetscher.
2. Die entsendende Seite trägt die Kosten für die Hinreise zu dem Ort des gemeinsamen Programmbeginns sowie für die Rückreise.
3. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichten sich, für ausreichenden Versicherungsschutz für Reise und Aufenthalt zu sorgen.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien stellen für den Jugendaustausch und die Zusammenarbeit der Organisationen und Institutionen im Jugendbereich öffentliche Mittel nach Maßgabe der geltenden Rechtsbestimmungen zur Verfügung.

(2) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die finanziellen Rahmenbedingungen für die jugendpolitische Zusammenarbeit zu verbessern.

Artikel 7

(1) Diese Vereinbarung schließt nicht die Möglichkeit der Entwicklung anderer oder zusätzlicher Kontakte und Vorhaben in der beiderseitigen jugendpolitischen Zusammenarbeit aus.

(2) Diese Vereinbarung berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften.

Artikel 8

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 9

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre, sofern sie nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Artikel 10

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 20. November 1987 über Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatlichen Amt für Jugend und Sport der Ungarischen Volksrepublik außer Kraft.

Geschehen zu Budapest am 30. Oktober 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister für Frauen und Jugend
der Bundesrepublik Deutschland
Angela Merkel

Für das Sekretariat für Jugendkoordination
im Amt des Ministerpräsidenten der Republik Ungarn
Balázs Horváth

**Bekanntmachung
der deutsch-finnischen Vereinbarung
über die Förderung der Deutschen Schule Helsinki**

Vom 26. Oktober 1993

Die in Helsinki am 6. Oktober 1992 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Finnland über die Förderung der Deutschen Schule Helsinki ist nach ihrem Artikel 3

am 6. Oktober 1992

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Finnland über die Förderung der Deutschen Schule Helsinki

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Finnland –

in der Überzeugung, daß die Förderung der Deutschen Schule Helsinki als Begegnungsschule im beiderseitigen Interesse liegt und dem vertieften gegenseitigen Verständnis und der Verstärkung des deutsch-finnischen Austausches auf kulturellem Gebiet dient,

in dem Wunsch, die Tätigkeit der Deutschen Schule Helsinki uneingeschränkt fortzuführen und die Finanzierung der Schule langfristig zu sichern,

unter Bezugnahme auf die Artikel 2 und 13 des Abkommens vom 27. September 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Finnland über kulturelle Zusammenarbeit, das Protokoll vom 5. September 1990 zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Finnland über kulturelle Zusammenarbeit, das Protokoll der deutsch-finnischen Direktorenkonsultationen vom 27. Mai 1991 in Helsinki sowie Ziffer 18 des Protokolls der 5. Sitzung der Ständigen Gemischten deutsch-finnischen Kulturkommission vom 13. Februar 1992 in Helsinki –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Bildungsangebot der Deutschen Schule Helsinki sowie die erfolgreiche Umsetzung der mit Protokoll vom 5. September 1990 vereinbarten Strukturreform wird durch finanzielle Beteiligung der deutschen und der finnischen Regierung langfristig durch folgende Regelung gesichert:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich bereit, der Deutschen Schule Helsinki die amtlich vermittelten deutschen Lehrkräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen, die für die Erfüllung der ihr von der Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vorgegebenen Unterrichts- und Schulziele als Voraussetzung für die Aner-

kennung des deutschen Abiturs erforderlich sind. Die notwendige Zahl der amtlich vermittelten deutschen Lehrkräfte bemißt sich nach den einschlägigen Kriterien, die hierfür von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland aufgestellt worden sind.

2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich bereit, auch weiterhin die Deutsche Schule Helsinki finanziell zu unterstützen. Die jährlichen Zuwendungen bemessen sich nach ihren Richtlinien, die der weltweiten Förderung der deutschen Auslandsschulen zugrunde liegen.
3. Die Regierung der Republik Finnland erklärt sich bereit, der Deutschen Schule Helsinki ab 1992 eine jährliche Unterstützung zukommen zu lassen. Diese beträgt im Jahr 1992 die im finnischen Staatshaushalt bewilligte Summe von 1 Million Finnmark. Für das Jahr 1993 erklärt die Regierung der Republik Finnland ihre Bereitschaft, die Deutsche Schule Helsinki wirtschaftlich mindestens in der Höhe des Betrags zu unterstützen, der im Staatshaushalt 1992 bewilligt worden ist.

Artikel 2

Für die finanzielle Förderung ab 1994 werden die Vertragsparteien neue Gespräche auf der Grundlage der bis dahin zu erwartenden Neufassung der finnischen gesetzlichen Regelung für fremdsprachliche private Schulen einleiten. Ziel ist es, eine Regelung herbeizuführen, derzufolge der finnische Staat der Deutschen Schule Helsinki einen Zuschuß für die laufenden Kosten gewährt, der die Förderung für 1992 und 1993 deutlich übersteigt und der sich auf der Basis eines angemessenen Prozentanteils desjenigen Betrags errechnet, den der finnische Staat pro Schüler aufwenden muß.

Artikel 3

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 4

Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Geschehen zu Helsinki am 6. Oktober 1992
in zwei Urschriften, jede in deutscher und finnischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Peter Bazing

Für die Regierung der Republik Finnland
Markku Reimaa

**Bekanntmachung
des deutsch-amerikanischen Abkommens
über die Übertragung der Berliner Dokumentenzentrale**

Vom 26. Oktober 1993

Das in Berlin am 18. Oktober 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Übertragung der Berliner Dokumentenzentrale auf die Bundesrepublik Deutschland ist nach seinem Artikel 7 und die durch Verbalnotenwechsel vom selben Tag geschlossene ergänzende Vereinbarung nach ihrem letzten Absatz

am 18. Oktober 1993

in Kraft getreten; das Abkommen und die deutsche Antwortnote der Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Übertragung der Berliner Dokumentenzentrale auf die Bundesrepublik
Deutschland**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

einer reibungslosen Übertragung zusammenarbeitet. Der Direktor der Berliner Dokumentenzentrale stellt dem Übergangsdirektor in den Gebäuden der Berliner Dokumentenzentrale Büroräume zur Verfügung.

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika überträgt den Besitz und sämtliche Rechte an den deutschen Dokumenten in der Berliner Dokumentenzentrale (im folgenden als „Dokumente“ bezeichnet) mit Wirkung vom 1. Juli 1994 auf die Bundesrepublik Deutschland. Die Verwaltung der Dokumente wird danach vom Bundesarchiv ausgeübt.

(2) Die Dokumente werden so übergeben, wie sie entsprechend einem von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu erstellenden Verzeichnis zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.

Artikel 2

Zur Vorbereitung der Übertragung ernennt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland einen Übergangsdirektor, der mit dem Direktor der Berliner Dokumentenzentrale zur Erleichterung

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der Erfordernisse der einschlägigen deutschen Gesetze und Tarifverträge sowie der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln unternimmt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die erforderlichen Schritte, um die gegenwärtig von der Berliner Dokumentenzentrale beschäftigten Arbeitnehmer so anzustellen, daß deren eventuelle Verluste an Gehalt oder Sozialleistungen so gering wie möglich sind.

(2) Nach der Unterzeichnung dieses Abkommens wird das Bundesarchiv durch den Übergangsdirektor die gegenwärtig von der Berliner Dokumentenzentrale beschäftigten Arbeitnehmer über die Grundsätze und Verfahrensweisen unterrichten, die für ihre künftige Arbeit im Bundesarchiv von Bedeutung sind.

(3) Auf der Grundlage der gegenwärtig zur Verfügung stehenden Stellen fertigt das Bundesarchiv bis zum 31. Oktober 1993 einen Personalplan für die Berliner Dokumentenzentrale und macht ihn den Arbeitnehmern zugänglich. Der Plan enthält Tätigkeitsbeschreibungen und deren Bewertung. Er soll erkennen las-

sen, inwieweit einzelnen Mitarbeitern eine Zusatzausbildung zu empfehlen ist.

Artikel 4

(1) Die Mikroverfilmung wird bis zum 1. Juli 1994 abgeschlossen.

(2) Unmittelbar nach der Übertragung der Berliner Dokumentenzentrale ernennt das Büro der amerikanischen Botschaft in Berlin einen Verbindungsbeauftragten für die Berliner Dokumentenzentrale, der dafür verantwortlich ist, einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten und amerikanische Interessen hinsichtlich des Zugangs zu den Dokumenten bis zu dem Tag zu vertreten, an dem die amerikanische Kopie der Mikrofilme in den Vereinigten Staaten vollständig zugänglich ist. Amerikanische Behörden erhalten von den deutschen Bediensteten der Berliner Dokumentenzentrale während der Übergangszeit ebenso wie bisher Zugang zu den von ihnen angeforderten, in den Dokumenten enthaltenen Informationen.

Artikel 5

(1) Nach der Übertragung der Berliner Dokumentenzentrale auf die Bundesrepublik Deutschland hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erforderlichenfalls weiterhin das Recht auf Benutzung der Dokumente

1. zum Zweck des Vergleichs der Originaldokumente mit den Mikrofilmen und bei Bedarf zur Herstellung zusätzlicher Kopien,
2. für kriminaltechnische Zwecke und
3. für gerichtliche Beweis Zwecke.

(2) Die angeforderten Originaldokumente werden den anfordernden amerikanischen Behörden in den Vereinigten Staaten von Amerika unverzüglich übermittelt. Die Dokumente werden nach einer angemessenen Zeit zurückgegeben. Dabei wird zwischen Anforderungen aus Zivil- oder Strafsachen kein Unterschied gemacht.

Artikel 6

Nach Übertragung der Berliner Dokumentenzentrale erfolgt die Benutzung der Dokumente in der Berliner Dokumentenzentrale und der Mikrofilmkopien im Nationalarchiv der Vereinigten Staaten von Amerika durch die Öffentlichkeit im Einklang mit den Vorschriften des jeweiligen Archivs.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 18. Oktober 1993
in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Wilhelm Schürmann

Für die Regierung
der Vereinigten Staaten von Amerika
Douglas H. Jones

Auswärtiges Amt
503 - 553.00/6

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. Oktober 1993 zu bestätigen, die in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, gegenüber dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland auf das Abkommen vom 18. Oktober 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Übertragung der Berliner Dokumentenzentrale auf die Bundesrepublik Deutschland Bezug zu nehmen. Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung dieses Abkommens möchte die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Absprachen vorschlagen:

1. In bezug auf Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens gilt als vereinbart, daß den bei der Berliner Dokumentenzentrale beschäftigten Arbeitnehmern, denen ein Arbeitsplatz im Bundesarchiv angeboten wird, die bei der Berliner Dokumentenzentrale zurückgelegten Beschäftigungszeiten nach § 19 Absatz 1 des Bundesangestelltentarifs (BAT) angerechnet werden. Alle bei der Berliner Dokumentenzentrale beschäftigten Arbeitnehmer, deren anrechenbare Beschäftigungszeiten 15 Jahre überschreiten, sind somit unkündbar. Die Arbeitnehmer, die von der Berliner Dokumentenzentrale in das Bundesarchiv übernommen werden, erhalten übertariflich persönliche Zulagen in Höhe der Differenz zwischen der bisherigen Vergütung/dem bisherigen Lohn, die von der Berliner Dokumentenzentrale gezahlt wurden, und der Vergütung/dem Lohn, die sie nach dem BAT/Manteltarifvertrag des Bundes (MTB) vom Bundesarchiv erhalten. Diese Zulagen verringern sich bei jeder späteren allgemeinen Erhöhung der Bezüge nach dem BAT/MTB um den entsprechenden Betrag sowie um Einkommensgewinne aus Höhergruppierungen. Bei der Berliner Dokumentenzentrale zurückgelegte Beschäftigungszeiten werden als Bewährungszeiten oder Zeiten für den Fallgruppenaufstieg anerkannt, sofern die in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Für bei der Berliner Dokumentenzentrale beschäftigte Arbeitnehmer, denen kein zumutbarer Arbeitsplatz im Bundesarchiv angeboten wird, gelten weiterhin das Berlin Tariff Agreement (Tarifvertrag Berlin II), der Tarifvertrag soziale Sicherung und die Außertarifliche Regelung zusätzlicher Sozialleistungen von 1991.
2. Hinsichtlich des Zugangs amerikanischer Behörden zu den in den Dokumenten der Berliner Dokumentenzentrale enthaltenen Informationen nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens während der Übergangszeit vom Tag der Übertragung der Zentrale auf die deutsche Verwaltung bis zu dem Tag, an dem die amerikanische Kopie der Mikrofilme in den Vereinigten Staaten von Amerika vollständig zugänglich ist, gilt folgendes als vereinbart:
 - Die deutschen Behörden bemühen sich nach besten Kräften, dem Verbindungsbeauftragten oder einem anderen bestellten Vertreter der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dessen Ersuchen eine Antwort auf einen Nachforschungsantrag zukommen zu lassen;
 - dringliche Nachforschungsanträge seitens amerikanischer Behörden beantworten die deutschen Behörden so rasch wie möglich, nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden per Telefax;
 - auf Antrag des Verbindungsbeauftragten oder eines anderen bestellten Vertreters der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellen die deutschen Behörden innerhalb von zehn Tagen nach dem Ersuchen beglaubigte Kopien von Dokumenten zur Verfügung, die in der Sammlung der Berliner Dokumentenzentrale vorhanden sind.

Dabei wird davon ausgegangen, daß die vorstehenden drei Absprachen im Einklang mit deutschem Recht stehen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird sich ihrerseits nach besten Kräften bemühen, die Übergangszeit so kurz wie möglich und die Belastung des Bundesarchivs durch Ersuchen um Unterstützung nach diesem Absatz so gering wie möglich zu halten.

3. Schließlich gilt als vereinbart, daß die in der Berliner Dokumentenzentrale enthaltenen Sammlungen nicht ohne vorherige Besprechung mit den amerikanischen Behörden von ihrem gegenwärtigen Aufbewahrungsort entfernt werden und daß sich das Abkommen weiterhin auf alle nach Artikel 1 übertragenen Dokumente bezieht, unabhängig davon, wo sie letztlich untergebracht werden.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Absprachen einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. Oktober 1993 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die am heutigen Tag in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 18. Oktober 1993

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Bonn

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-argentinischen Investitionsförderungsvertrags**

Vom 26. Oktober 1993

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. August 1993 zu dem Vertrag vom 9. April 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1993 II S. 1244) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 12 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll und die beiden Notenwechsel vom selben Tag

am 8. November 1993

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 8. Oktober 1993 in Buenos Aires ausgetauscht worden.

Bonn, den 26. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates
sowie über die Änderung ihres Artikels 26**

Vom 26. Oktober 1993

Rumänien ist der Satzung des Europarates vom 5. Mai 1949 (BGBl. 1950 S. 263; 1954 II S. 1126) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1993 (BGBl. II S. 1890) beigetreten. Der Beitritt Rumäniens ist nach Artikel 4 der Satzung am

7. Oktober 1993

wirksam geworden.

Die Zahl der Vertreter Rumäniens wurde auf 10 festgesetzt. Die hierdurch erforderliche Änderung des Artikels 26 der Satzung ist nach Zustimmung des Ministerkomitees und der Beratenden Versammlung gemäß Artikel 41 Abs. d der Satzung am 7. Oktober 1993 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. September 1993 (BGBl. II S. 1890).

Bonn, den 26. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

(Übersetzung)

“Article 26

«Article 26

„Artikel 26

Members shall be entitled to the number of Representatives given below:

Les membres ont droit au nombre de sièges suivants:

Die Mitglieder haben Anspruch auf die nachstehend angegebene Zahl von Sitzen:

Austria	6
Belgium	7
Bulgaria	6
Cyprus	3
Czech Republic	7
Denmark	5
Estonia	3
Finland	5
France	18
Germany	18
Greece	7
Hungary	7
Iceland	3
Ireland	4
Italy	18
Liechtenstein	2
Lithuania	4
Luxembourg	3
Malta	3
Netherlands	7
Norway	5
Poland	12
Portugal	7
Romania	10
San Marino	2
Slovak Republic	5
Slovenia	3
Spain	12
Sweden	6
Switzerland	6
Turkey	12
United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland	18"

Autriche	6
Belgique	7
Bulgarie	6
Chypre	3
République tchèque	7
Danemark	5
Estonie	3
Finlande	5
France	18
Allemagne	18
Grèce	7
Hongrie	7
Islande	3
Irlande	4
Italie	18
Liechtenstein	2
Lituanie	4
Luxembourg	3
Malte	3
Pays-Bas	7
Norvège	5
Pologne	12
Portugal	7
Roumanie	10
Saint-Marin	2
République slovaque	5
Slovénie	3
Espagne	12
Suède	6
Suisse	6
Turquie	12
Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord	18"

Österreich	6
Belgien	7
Bulgarien	6
Zypern	3
Tschechische Republik	7
Dänemark	5
Estland	3
Finnland	5
Frankreich	18
Deutschland	18
Griechenland	7
Ungarn	7
Island	3
Irland	4
Italien	18
Liechtenstein	2
Litauen	4
Luxemburg	3
Malta	3
Niederlande	7
Norwegen	5
Polen	12
Portugal	7
Rumänien	10
San Marino	2
Slowakische Republik	5
Slowenien	3
Spanien	12
Schweden	6
Schweiz	6
Türkei	12
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	18"

**Bekanntmachung
über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan**

Vom 26. Oktober 1993

Durch Notenwechsel vom 6./15. Juli 1993 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan vereinbart worden, daß die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan bis auf weiteres fortgelten. Zugleich erklären die beiden Regierungen ihre Bereitschaft, in gesonderte Konsultationen über die Fortgeltung und das Erlöschen dieser Verträge einzutreten.

Bonn, den 26. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zur Änderung des deutsch-österreichischen Abkommens
über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr**

Vom 26. Oktober 1993

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1992 zu dem Abkommen vom 30. Juli 1990 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1992 II S. 1198) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel III Abs. 2

am 1. November 1993

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 3. August 1993 in Wien ausgetauscht worden.

Bonn, den 26. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale**

Vom 26. Oktober 1993

Tadschikistan hat dem Generaldirektor der UNESCO am 11. August 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. 1979 II S. 113) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 3. Februar 1989 (BGBl. II S. 183) und vom 15. Oktober 1991 (BGBl. II S. 1073).

Bonn, den 26. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe**

Vom 27. Oktober 1993

I.

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Israel	am 8. September 1993
Lettland	am 14. Oktober 1993
Sambia	am 26. August 1993.

II.

Mit Zirkularnote vom 20. August 1993 teilte der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, daß Kroatien am 26. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert hat und dementsprechend mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden ist (vgl. die Bekanntmachung vom 27. Januar 1978, BGBl. II S. 252).

III.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 3. Juni 1993 notifiziert, daß es die Anwendung des Übereinkommens zusätzlich auf die folgenden Hoheitsgebiete erstreckt:

Anguilla
Bermuda
Falklandinseln
Gibraltar
Kaimaninseln
Montserrat
Südgeorgien
Südliche Sandwichinseln
Turks- und Caicosinseln.

Diese Erstreckung ist nach Artikel 27 des Übereinkommens am 3. Juni 1993 in Kraft getreten (vgl. die Bekanntmachungen vom 21. Juli 1986, BGBl. II S. 856; und vom 15. Oktober 1991, BGBl. II S. 1072).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. August 1993 (BGBl. II S. 1828).

Bonn, den 27. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-bahrainischen Abkommens
über den Luftverkehr**

Vom 28. Oktober 1993

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 1993 zu dem Abkommen vom 18. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Bahrain über den Luftverkehr (BGBl. 1993 II S. 818) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 2

am 5. November 1993

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 5. Oktober 1993 in Manama ausgetauscht worden.

Bonn, den 28. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
sowie des Protokolls zu diesem Übereinkommen**

Vom 29. Oktober 1993

I.

Das Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1961 II S. 1119 – ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belarus	am	4. Juli 1993
Litauen	am	15. Juni 1993
Moldau, Republik	am	24. August 1993.

II.

Das Protokoll vom 5. Juli 1978 zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1980 II S. 721, 733 – ist nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Litauen	am	15. Juni 1993
---------	----	---------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. April 1991 (BGBl. II S. 719) und vom 28. Januar 1993 (BGBl. II S. 198).

Bonn, den 29. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten des vorläufigen Handels- und Schiffahrtsvertrags
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island**

Vom 4. November 1993

Durch Notenwechsel vom 17. Mai/3. September 1993 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Island eine Vereinbarung über die Beendigung des vorläufigen Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 19. Dezember 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island (BGBl. 1951 II S. 153) mit Wirkung vom

3. September 1993

geschlossen worden. Der Vertrag ist damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft getreten.

Bonn, den 4. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Adoption von Kindern**

Vom 4. November 1993

Das Europäische Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. 1980 II S. 1093) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für

Rumänien

am 19. August 1993

in Kraft getreten.

Rumänien hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 18. Mai 1993 den folgenden Vorbehalt und die folgenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

Réserve et Déclaration consignées dans l'instrument d'adhésion, déposé le 18 mai 1993

«En conformité avec les possibilités offertes par le paragraphe 1 de l'article 25 de la Convention, de pouvoir formuler au maximum deux réserves au sujet des dispositions de la Partie II de celle-ci, la Roumanie déclare qu'elle n'appliquera pas les dispositions de l'article 7, selon lesquelles l'âge minimum de l'adoptant ne peut être inférieur à 21 ans, ni supérieur à 35 ans, dans la législation roumaine l'âge minimum étant 18 ans, sans limite maximum.

En vertu de la faculté prévue par l'article 2 de la Convention d'apprécier lesquelles des dispositions de la Partie III seront prises en considération, la Roumanie déclare qu'elle donnera effet aux articles 18, 19 et 20.»

Déclaration consignée dans une Note Verbale du Consulat Général de Roumanie, en date du 18 mai 1993 remise au Secrétaire Général lors du dépôt de l'instrument d'adhésion

«Conformément à l'article 26 de la Convention, l'autorité de Roumanie à laquelle on peut transmettre les demandes prévues par l'article 14 est le Ministère de la Justice, Boulevard Kogalniceanu no. 33, Bucarest.

En vertu des articles 1 et 2 de la Convention, le Ministère de la Justice notifiera au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe les mesures prises en vue d'assurer la conformité de la législation roumaine aux dispositions de la Convention.»

Vorbehalt und Erklärung, enthalten in der am 18. Mai 1993 hinterlegten Beitrittsurkunde

„Im Einklang mit der durch Artikel 25 Absatz 1 des Übereinkommens eröffneten Möglichkeit, zu den Bestimmungen des Teiles II des Übereinkommens höchstens zwei Vorbehalte zu machen, erklärt Rumänien, daß es die Bestimmungen des Artikels 7 nicht anwenden wird, nach denen das Mindestalter des Annehmenden nicht unter einundzwanzig Jahren und nicht über fünfunddreißig Jahren liegen darf, da das Mindestalter nach rumänischem Recht 18 Jahre beträgt und kein Höchstalter festgelegt ist.

Aufgrund der in Artikel 2 des Übereinkommens vorgesehenen Möglichkeit, selbst zu beurteilen, welche der Bestimmungen des Teiles III in Erwägung gezogen werden sollen, erklärt Rumänien, daß es den Artikeln 18, 19 und 20 Wirksamkeit verleiht.“

Erklärung, enthalten in einer dem Generalsekretär bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde durch das rumänische Generalkonsulat überreichten Verbalnote vom 18. Mai 1993

„Nach Artikel 26 des Übereinkommens ist die rumänische Behörde, der die in Artikel 14 vorgesehenen Ersuchen übermittelt werden können, das Ministerium der Justiz, Boulevard Kogalniceanu 33, Bukarest.

Aufgrund der Artikel 1 und 2 des Übereinkommens notifiziert das Ministerium der Justiz dem Generalsekretär des Europarats die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Übereinstimmung der rumänischen Rechtsordnung mit den Bestimmungen des Übereinkommens sicherzustellen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1153).

Bonn, den 4. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße**

Vom 9. November 1993

Das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) – BGBl. 1969 II S. 1489; 1985 II S. 1115 – ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Belarus am 5. Mai 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juni 1993 (BGBl. II S. 996).

Bonn, den 9. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz von Heimtieren**

Vom 10. November 1993

Das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (BGBl. 1991 II S. 402) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Portugal am 1. Januar 1994
nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung, wonach Portugal nach Artikel 21 Abs. 1 des Übereinkommens von dem Vorbehalt zu Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a Gebrauch macht,

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 133).

Bonn, den 10. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Preis des Anlagebandes: 202,30 DM (195,30 DM zuzüglich 7,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 203,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

Vom 16. November 1993

Auf Grund des § 2 der 4. RID-Änderungsverordnung vom 9. Juni 1993 (BGBl. 1993 II S. 898) wird in der Anlage*) der Wortlaut der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der seit 1. Januar 1993 geltenden Fassung bekanntgegeben. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1991 (BGBl. II S. 891) und
2. die am 26. Juni 1993 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu 2. wurden erlassen auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1985 zu dem Übereinkommen vom 9. Mai über den internationalen Eisenbahnverkehr – COTIF – (BGBl. 1985 II S. 130).

Bonn, den 16. November 1993

**Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann**

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.